

Verordnung das Brauwesen betreffend.

S.l.

790/48

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025519

urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-19

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



H. 20. n. 26.

Verordnung

das Brauwesen betreffend.

1771

Nachdem E. HochEdler Hochweiser Innerer Rath mit Zustimmung E. Wohlübl. Aeußern Raths in Ansehung des Brauwesens wegen der noch fortdauernden Franchiseur und Scheuring deroer Brau-Materialien, nachstehende Veränderungen und Zusätze zu der Brau-Ordnung zu machen für gut gefunden: So wird hiermit verordnet:

1^{mo}.

Soll zu einem künftigen Gebrauch Bier das von zwanzig und fünf Malter Gersten gemachte Maß nicht mehr und nicht weniger ohne allen Zusatz von Weizen, als welcher gänzlich verboten wird; so dann nicht weniger als vier und eine halbe Miste Hopffen genommen,

2^{do}.

Auch hieraus nicht mehr als zwey und zwanzig Fasse gebrauet werden.

3^{rio}.

Der Preis eines Maas Biers und Breyhans wird vor das Zukünftige und so lange der Scheffel Gerste nach der bey der Canklen einzubringenden Frucht Taxe über 16. ggr. steigt auf 8. lpf. eines Fass Biers auf 8. Rthl. und eines Fass Breyhans auf 4. Rthl. bestimmt. Daserne aber die Gerste bis zu 16. ggr. und weiter herunter fallen würde; So soll das Maas

790/48
Stadtarchiv
Mühlhausen/Thür.

urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-19

Maas Bier oder Breyhan vor 7. sch. ein Faß Bier für 7. Rthl.
ein Faß Breyhan aber für 3. Rthl. 12. qgr. verkauffet und die-
ses alles für beständig und so lange die Tractheur dauret und
dessfalls nichts anders verordnet wird, beobachtet werden.

4^{to}.

Diese Verordnung, so viel die Brau-Materialien belanget,
nimmt ihren Anfang, so bald als das erste Bier in dem gezogenen
neuen Loosse abgebrauet wird.

5^{to}.

Der erhöhte Preiß des Biers und Breyhans nimmt eben-
falls seinen Anfang, so bald das erste Bier im neuen Loosse
verkaufft wird.

6^{to}.

Es soll auch in Ansehung des Breyhans noch zur Zeit, und
biß dessfalls bey künfftigem Loosse etwas anders statuiret wird,
bey denen in der Ordnung bestimmten Brau-Materialien und
Fassen belassen werden.

7^{mo}.

Und da Zeithero, wie verlauten wollen, von einigen das ge-
setzte quantum derer sechs Malter Weizen zu einem Gebrau
Breyhan nicht genommen werden wollen; So hat der Brau-
meister bey Straffe der cassation dahin zu sehen und genau da-
rauf zu halten, daß der Ordnung hierinnen nachgegangen werde.

8^{vo}.

Im übrigen wird es bey demjenigen, was in der letzten publi-
cirten

urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-20

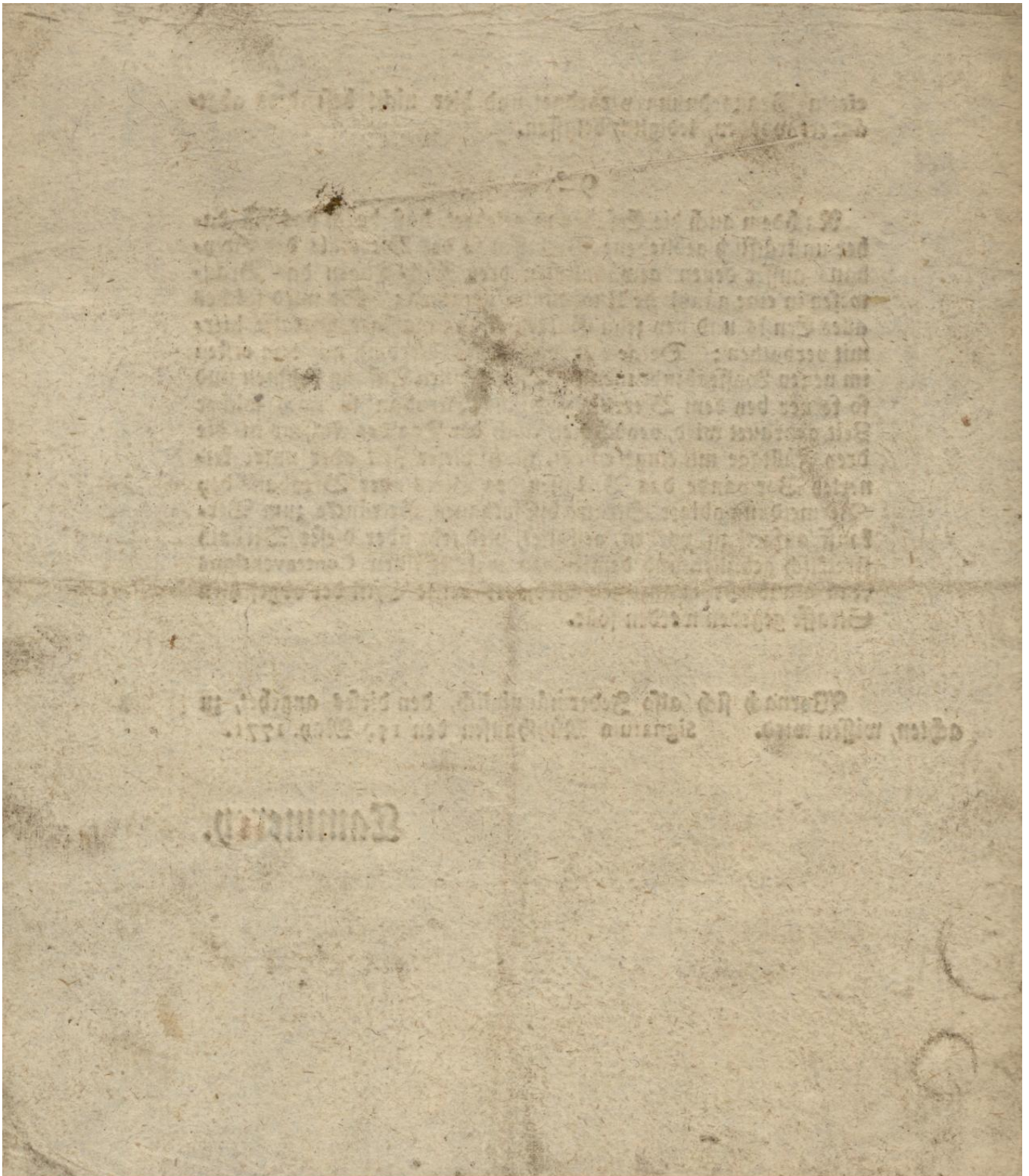
cirten Brauordnung verordnet und hier nicht besonders abgeändert worden, lediglich belassen.

9^{no}.

Nachdem auch die Erfahrung gelehret, daß durch das biß dahier unsträfflich gebliebene Verlassen so des Biers als des Breyhans außer denen gewöhnlichen drey Füll-Tagen das Brauwesen in eine gänzliche Unordnung gerathen; So wird solches alles Ernits und bey zehn Gulden ohnnachlässiger Straffe hiezu mit verbothen; Dergestalt, daß dieses Verboth mit dem ersten im neuen Koosseabzubrauenden Biere seinen Anfang nehmen und so ferner bey dem Biere so wohl als Breyhan so nach solcher Zeit gebrauet wird, beobachtet, auch der Tag des Fassens in die drey Fülltage mit eingerechnet, nach dieser Zeit aber unter keinem Vorwande das Verlassen des Biers oder Breyhans bey Vermeidung obiger Straffe biß sothanen Geträncke zum Verkauf auffgehoben worden, gestattet, vielmehr über dieses Verboth strecklich gehalten und demjenigen, welcher einen Contraventions Fall alaubwürdig anzeigen wird, der dritte Theil der obgesetzten Straffe gegeben werden solle.

Wornach sich also Jedermänniglich, den dieses angehet, zu achten, wissen wird. Signarum Mühhausen den 15. May. 1771.

Cammeren.



urn:nbn:de:urmel-1eda9047-76f5-45e1-840d-3c743bdf60f04-00010398-46